

12 Lohnoptimierungs-Hitliste 2023/2024

1. Gutscheine 50 €

- ☒ Zweckgebundene Gutscheine sowie entsprechende Geldkarten werden als Sachbezug anerkannt, wenn diese ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen.
- ☒ Zusätzlich müssen bestimmte Kriterien des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllt werden.
- ☒ Die monatlichen Aufladegebühren werden nicht in die Berechnung des Sachbezuges einbezogen. Sie sind eine zusätzliche Betriebsausgabe (mit Vorsteuer-Abzug).

2. Erholungsbeihilfen

- ☒ Diese können vom Arbeitgeber mit pauschaler Lohnsteuer von **25 %**, **zzgl.** SolZ von **5,5 %** und ggf. pauschaler Kirchensteuer besteuert werden, wenn folgende Höchstbeträge im Kalenderjahr nicht überstiegen werden:
 - ☒ **156 €** für den einzelnen **Arbeitnehmer**
 - ☒ **104 €** für dessen **Ehegatten**
 - ☒ **52 €** für **jedes Kind**

3. Nutzung PC, Telekommunikation etc.

- ☒ Private Nutzung **betrieblicher** Telekommunikationsgeräte oder die Einrichtung eines betrieblichen Telefonanschlusses in der Wohnung des Arbeitnehmers ist steuerfrei und sozialversicherungsfrei.
- ☒ Die Steuerbefreiung ist der Höhe nach nicht begrenzt und die Geräten dürfen vom Arbeitnehmer oder anderen Personen (Ehegatte, Kind) auch ausschließlich privat genutzt werden.
- ☒ Voraussetzungen dafür sind:
 - Es muss ein betriebliches Gerät sein (wirtschaftliches Eigentum muss beim Arbeitgeber liegen).
 - Die Überlassung sollte zeitlich beschränkt sein und
 - die Überlassung darf keine spätere Kaufoption enthalten.

4. Barzuschuss Internet ...

- ☒ Dem Arbeitnehmer entstehen Kosten für die Internetnutzung. Eine betriebliche Nutzung ist nicht Voraussetzung.
- ☒ Gilt für laufende Kosten (Grundgebühr und Verbindungsentgelte), Einrichtung des Internetanschlusses, Zuschuss zu den Anschaffungskosten
- ☒ Zuschuss bis 50,-€ - Pauschale Besteuerung mit 25% Lohnsteuer möglich
- ☒ Voraussetzung: einmalige schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers im Lohnkonto aufzeichnen

5. E-Bike – Job-Rad

Job-Rad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn:

- ☒ Der Arbeitgeber stellt dem Mitarbeiter das Fahrrad ohne Gegenleistung, also zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung.
- ☒ Damit entfallen für den Mitarbeiter Steuer und Sozialversicherungsbeiträge, die er sonst auf den geldwerten Vorteil zahlen würde.

Job-Rad als Gehaltsumwandlung:

- ☒ Versteuerung des geldwerten Vorteils mit 1% von 1/4 des Bruttolistenpreises (=0,25%)

Für beide Varianten gilt:

- ☒ Der Arbeitgeber muss Leasingnehmer/Eigentümer sein
- ☒ Fahrrad muss Lohnbestandteil sein, d.h. Überlassungsvereinbarung abschließen

6. E-Auto

1%-Regelung:

- ☒ Vor dem 01.01.2019 → Pauschale Minderung des Bruttolistenpreises um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems (nur bei gemeinsamer Anschaffung)
- ☒ Nach dem 31.12.2018 → Halbierung der Bemessungsgrundlage
- ☒ reine Elektrofahrzeuge mit Bruttolistenpreis bis 60.000 €: nur 25% des Bruttolistenpreises ist anzusetzen (für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft wurden)

7. Zuschuss Fahrten Wohnung / Arbeit

- ☒ Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,30 € pro Entfernungskilometer erstatten (ab dem 21. Kilometer 0,35 €).
- ☒ Der Arbeitnehmer kann diesen Zuschuss ohne jegliche Abzüge ausgezahlt bekommen.
- ☒ Der Fahrtkostenzuschüsse ist mit **15 % pauschaler Lohnsteuer** zu belasten.

8. Kindergartenzuschuss

- Der Arbeitgeber kann zusätzliche Leistungen (Bar- oder Sachleistungen) **zur Unterbringung und Betreuung (einschließlich Verpflegung)** von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers für folgende Einrichtungen gewähren:
- Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tages- und Wochenmütter
- Auch die Gebühren für den Besuch einer Vorschule oder Vorklasse können steuer- und beitragsfrei gezahlt werden.
- Die Steuerbefreiung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der nicht bei dem Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die vom Arbeitgeber erstatteten Aufwendungen getragen hat.
- Voraussetzung: Die Kinder dürfen **nicht schulpflichtig** sein.

9. Betriebliche Altersvorsorge

- 5 Durchführungswege: Pensionszusage, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse
- Neu ab 2022: auch für Altverträge mit Gehaltsumwandlung ist ab sofort ein verpflichtender AG-Zuschuss von min. 15% zu zahlen

10. Gesundheitsvorsorge

- ...beinhaltet freiwillige Leistungen des Arbeitgebers zur Gesunderhaltung seiner Arbeitnehmer bzw. zum Abbau des Krankenstandes.
- Grundsätzlich ist abzugrenzen zwischen:
- Leistung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers sind in vollem Umfang steuerfrei (keine Begrenzung).
- Leistungen zur Gesundheit und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers sind bis zu **600,-€** im Jahr steuerfrei nach § 3 Nr. 34 EStG.
- Voraussetzung ist, dass die Leistung **zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird.
- Unter die Steuerbefreiung fallen Förderungen, die den Anforderungen des § 20 und § 20a SGB V (s. auch Leitfaden der Spitzenverbände der Krankenkassen zu Prävention) genügen. **Die Entscheidung, welche Maßnahmen begünstigt sind, trifft die jeweilige Krankenkasse. Außerdem müssen die Maßnahmen seit 2019 zertifiziert sein.**

11. Betriebsveranstaltungen

- Maximal 2 Veranstaltungen pro Jahr (Betriebsausflug, Weihnachtsfeier)
- Maximale Aufwendungen 110 € pro Arbeitnehmer (einschl. Umsatzsteuer) – ab 2024 Erhöhung auf 150 €
- Achtung:** Für die Einhaltung der 110 € zählen nur die AN! Angehörige (Ehepartner des AN) werden in die Grenze des AN einbezogen.
- Einzubeziehen sind auch die Kosten für Speisen + Getränke, Eintrittsgelder, Beförderungsgelder, Kultur, ggf. Übernachtung usw.
- Sofern aus Anlass einer Betriebsfeier Geschenke an die AN überreicht werden, sind auch diese Beträge in die 110 € - Grenze einzubeziehen! Dabei ist die oben genannte Grenze von 60 € pro Geschenk nicht einzuhalten.
- Bei Überschreitung der Grenze oder der Anzahl der Veranstaltungen wird der übersteigende Betrag (der jeweiligen Veranstaltung) lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

12. Geschenke und Aufmerksamkeiten an Mitarbeiter

Geschenke bis 60 €

- Nur aus besonderem persönlichen Anlass des AN (Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, Jubiläum / NICHT: Firmengeburtstag!)
- Maximal 60 € (einschl. Umsatzsteuer) je Anlass (mehrmals im Jahr möglich)
- Kein Geld sondern in jedem Fall ein Sachgeschenk
- Bei Überschreiten der Grenze wird der Gesamtbetrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig

Aufmerksamkeiten (Getränke)

- Hierzu gehören u.a. Getränke (Kaffee, Wasser), die den AN kostenlos zum Verzehr im Betrieb zur Verfügung gestellt werden
- Diese sind als Aufmerksamkeiten lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Können zusätzlich zu Geschenken und Sachbezügen gewährt werden
- Hierunter fallen auch Speisen, die anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes oder einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung im ganz überwiegend betrieblichen Interesse an AN unentgeltlich überlassen werden und deren Wert 60 € / AN nicht übersteigt

(Alternativen: Rabattpflichtbetrag, Essenscheck, Werkzeuggeld, Verpflegungsmehraufwand, Berufsbekleidung)